

3-1	Satzung vom 17.11.1995 zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Alpen				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	07.11.1995	---	17.11.1995	24.11.1995	25.11.1995
1. Änderung	18.09.2001		29.10.2001	02.11.2001	01.01.2002

**Satzung vom 17.11.1995
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Alpen**

Der Rat der Gemeinde Alpen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710) in seiner Sitzung am 07.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
2. Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte

Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBL I S. 1307), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBL I S. 1034) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GVNW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GVNW S. 663).

§ 3 Geschützte Bäume

1. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Geschützt ist außerdem die gemeine Eibe (*Taxus baccata*), wenn der Gesamtumfang der Stämme 80 cm, der Mindestumfang eines Stammes 20 cm beträgt.
3. Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§7).
4. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Birnbäume sind aber geschützt, wenn sie einen Stammumfang von 150 cm haben, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Birnbäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 150 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden).

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen

Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen,
 - h) Einsatz von schweren Maschinen und Geräten zum Verdichten in Wurzelbereichen,
 - i) Vernässung und Überstauung der Bäume im Wurzelbereich durch entsprechendes Ableiten von Oberflächenwasser,
 - j) Feuer unter den Baumkronen.
4. Aus Gründen des Vogelschutzes ist es verboten, Bäume in der Zeit zwischen dem 01. März und 30. September zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Ausgenommen sind erforderliche Maßnahmen wie unter Abs. 2 beschrieben. Ferner kann bei Baumaßnahmen auf besonderen Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn keine Gefährdung von brütenden Vögeln besteht.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder

durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen (eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können),
 - g) der geschützte Baum aus Gründen des Zivilrechts (Nachbarschutz) gefällt werden muß.
2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
3. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich, ggfs. unter Nebenbestimmungen und Auflagen, erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben a), b), c), e), f) und g) des Abs. 2 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller/Verursacher auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum in der gleichen oder spätestens der nächsten Pflanzperiode als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm ist als Ersatz ein Baum der selben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 12 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
3. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
4. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach der Gehölzart, die gefällt werden soll und ist in folgende Festpreise gestaffelt: Laubbaum 275,00 DM, Zeder/Eibe/Kiefer 200,00 DM, Fichte/Tanne/Pappel 150,00 DM.
5. Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Bauherr und Unternehmer erhalten bei Abgabe des Bauantrages auf Wunsch die Broschüre 'Schutz von Bäumen im Baustellenbereich'.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
3. Absätze 1 und 2 gelten auch für genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 65 Bauordnung NW und genehmigungsfreie Wohngebäude gem. § 67 Bauordnung NW.
4. Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, die Schadensursachen zu beseitigen, Schäden oder Veränderungen zu mildern und fachgerecht zu behandeln. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
3. Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
4. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 und 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
5. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
6. Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht gem. § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 und 9 nicht nachkommt,

- f) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12

Die Gemeinde wirbt bei den Bürgern um Interesse gegenüber der Bedeutung des Baumes. Sie überträgt auf Wunsch Patenschaften, welche die Pflege des Baumes zum Ziel haben. Interessierte erhalten ein Merkblatt mit Pflegehinweisen. Die Übernahme der Pflege wird durch Überreichung einer Urkunde bestätigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Alpen vom 30.09.1991 (Amtsblatt der Gemeinde Alpen) außer Kraft.

Satzung vom 29.10.2001
zur
1. Änderung der
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Alpen
vom 17.11.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.09.2001 die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Alpen vom 17.11.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Sätze 1, 2 und 3 erhalten die Ordnungsnummer a).

Nach Satz 3 wird folgende Ordnungsnummer und Bestimmung eingeführt:

- b) Nadelbäume der Gattungen Tanne (Abies), Fichte (Picea), Zeder (Cedrus), Scheinzypresse (Chamaecypressis), Lebensbaum (Thuia) und Kiefer (Pinus) sind bei einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Mehrstämmige Nadelbäume der betreffenden Gattungen sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.

Der ursprüngliche Satz 4 erhält die Ordnungsnummer c)

Artikel 2

§ 3 (4) Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 6 (1) Nr. f) erhält folgende Fassung (Veränderungen / Ergänzungen sind durch Unterstreichung gesondert gekennzeichnet):

die Bäume die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Artikel 4

In § 7 (4) werden die Beträge wie folgt geändert:

Laubbaum	statt „275,00 DM“ nunmehr „140,00 €“
Zeder / Eibe / Kiefer	statt „200,00 DM“ nunmehr „100,00 €“
Fichte / Tanne / Pappel	statt „150,00 DM“ nunmehr „ 75,00 €“

Artikel 5

In § 11 (1) Nr. e) wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 6

In § 11 (2) wird der Betrag „100.000,00 DM“ durch den Betrag „50.000 €“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.